R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Wann müssen Sie Künstlersozialabgabe zahlen und was sollten Sie dann dokumentieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Aufträge an freiberufliche Künstler, Publizisten, Werbetexter oder Webdesigner vergeben (z.B. für die Erstellung von Geschäftsbroschüren oder einer Firmenhomepage), müssen Sie möglichweise Künstlersozialabgabe (KSA) abführen. Durch diese wird die Sozialversicherung für die Freiberufler finanziert. Das gilt allerdings nur bei Dienstleistern, die persönlich freiberuflich tätig sind. Handelt es sich bei Ihrem Auftragnehmer um eine GmbH oder Personengesellschaft, besteht keine Pflicht zur Zahlung der KSA.

Grundlage für den Abführungsbetrag ist das Honorar ohne Umsatzsteuer; Reisekosten und steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Von der so ermittelten Grundlage müssen Sie einen bestimmten Prozentsatz an die Künstlersozialkasse abführen. Liegt die Honorarsumme für entsprechende Aufträge allerdings bei max. 450 € im Jahr, brauchen Sie keine KSA zu zahlen.

Kommen Sie den hier geltenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht oder nur unvollständig nach, drohen Ihnen Nachzahlungen und Geldbußen. Bei Aufzeichnungsmängeln kann die Künstlersozialkasse den Abführungsbetrag außerdem zu Ihren Ungunsten schätzen.

✓ Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell herausfinden, ob die Abführung von KSA auch für Sie ein Thema ist und was Sie dann ggf. beachten müssen. Wenn Sie unsicher sind, können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wann müssen Sie Künstlersozialabgabe zahlen und was sollten Sie dann dokumentieren?

Wenn Sie Ihren Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht nachkommen, drohen Ihnen Nachzahlungen und Bußgelder von bis zu 500.000 €!

Vergeben Sie Aufträge an Künstler, Publizisten und andere Kreative?

Beispiele:

- Erstellen von Geschäftsberichten, Broschüren oder Prospekten
- Verfassen von Pressemitteilungen oder Zeitungsartikeln
- Gestalten von Produkten
- Entwurf und/oder Pflege der Firmenhomepage durch einen Webdesigner
- künstlerische Darbietungen auf Betriebsfeiern

Nein → **Sie müssen keine Künstlersozialabgabe (KSA) entrichten.**

Ja ↓

Ist der Dienstleister selbständig (persönlich) für Sie tätig?

Das heißt, er ist weder eine juristische Person (z.B. GmbH, UG, e.V.) noch eine Personengesellschaft (z.B. OHG, KG).

Nein → **Sie müssen keine Künstlersozialabgabe (KSA) entrichten.**

Ja ↓

Liegt die Jahresgesamtsumme aller Entgelte an Künstler und Kreative über 450 € (ohne Umsatzsteuer)?

Nein → **Sie müssen keine Künstlersozialabgabe (KSA) entrichten.**

Ja ↓

Sie müssen Beiträge an die Künstlersozialkasse (KSK) abführen!

Vorauszahlungen

Sie müssen **monatliche** Vorauszahlungen auf die KSA leisten. Die Vorauszahlungspflicht entfällt lediglich dann, wenn der vorauszuzahlende Betrag nicht mehr als 40 € beträgt.

Aufzeichnungspflicht

Sie müssen alle gezahlten Entgelte nachvollziehbar aufzeichnen, z.B. mittels Rechnungen, Auftragsschreiben, Verträgen, ggf. auch Korrespondenz. Diese Aufzeichnungen sollten Sie **mind. fünf Jahre** nach dem Jahr der Honorarfälligkeit **aufbewahren**.

Achtung

Die KSA ist auch Gegenstand von **Sozialversicherungsprüfungen** und mögliche Verpflichtungen werden immer schärfer kontrolliert.

Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn der Künstler bzw. Publizist **nicht bei der KSK versichert** ist!

Meldepflicht

Sie müssen nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens jedoch **bis zum 31.03. des Folgejahres** die **abgabepflichtigen Entgelte** an die KSK melden. Dafür ist ein Meldebogen abzugeben (herunterzuladen unter www.kuenstlersozialkasse.de). Alternativ kann die Meldung auch online erfolgen.

Berechnung

Berechnet wird der Abführungsbetrag auf Grundlage des Entgelts (Honorarbetrag) ohne Umsatzsteuer und Auslagen (z.B. Reisekosten). Der abzuführende Betrag beträgt ab 2023 **5 % dieses Entgelts**.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Details zu den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten können Sie im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.

Alle Angaben nach bestem Wisser, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Dezember 2022.